

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verwendung von Wagen der Eisenbahnverwaltung. — Vorschlag der Provinzialkasse. — Verbot des Verkaufs von Speiseeis. — Duplikatarbeitsbücher. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. — Umbau- und Ernteflächenerhebung 1918. — Verkehr mit Lastkraftwagen. — Feldbereinigung Söbelsrod. — Förderung der Riegenzucht. — Erzeugerpreise für Frühgemüse. — Rohntrocknung von Gemüse. — Abiag von Dörrgemüse. — Auskunftspflicht. — Verteilung von Schuhwerk.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando
Abt. III b. Tab.-Nr. 9012/1784.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Pol. Nr. 54 076/26 886.
Frankfurt a. M. / Mainz, den 26. April 1918.
Betr.: Verwendung von Wagen der Eisenbahnverwaltung.

Verordnung.

Immer wieder gehen von militärischen Dienststellen und kriegswirtschaftlichen Betrieben, die dringende Aufträge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Ver-

- a) Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter bevorzugt gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden,
 - b) Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.
- Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Währungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbieten wir hierdurch, daß der Beförderer die ihm für bestimmte Sendungen von der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet, oder für ihn beladene eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bauch, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Gemäß Artikel 79 in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 1 der Kreis- und Provinzial-Ordnung wird der vom Provinzialtag unterm 11. ds. Mts. festgestellte Vorschlag der Provinzialkasse der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1918 hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 13. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Provinzialtages:
Dr. Ufinger.

Vorschlag

der Provinzialkasse der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1918.

Erinnahme in 1918	Bezeichnung der Rubriken	Ausgabe in 1918
70 141 51	1. Rechnungssrest	—
30 092	3. Allgemeine Verwaltung	59 593 83
74 950 84	4. Kreisstrafen	388 051 99
—	5. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	9 320
140 110	6. Gesundheitspflege	247 000
1 000	7. Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr	1 100
—	8. Soziale Fürsorge	28 007
6 400	9. Kapitalzinsen	—
5 120	10. Kulturelle Aufgaben	80 120
—	11. Abgang, Zinsvergütung und Reichssteuer	200
—	12. Zurückzuleihende und auszuliehende Kapitalien	—
—	13. Aufzunehmende und zurückzuzahlende Kapitalien	—
—	14. Unerbringliche Posten und Nachlässe	100
—	15. Reservefonds	14 921 59
—	16. Betriebskapital:	—
—	a) bar	30 000
—	b) Belastungsposten	—
480 600	17. Beiträge und Zuschüsse	—
508 414 35	Summe	508 414 35

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Artikels 64 der Kreis- und Provinzial-Ordnung wird mit Zustimmung des Kreisaußschusses und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. März

1918 zu Nr. M. d. J. II 1248 für den Kreis Gießen verordnet was folgt:

§ 1.
Speiseeis darf außerhalb der Ladengeschäfte nicht verkauft oder festgehalten werden.

§ 2.
Zuwoiderhandlungen werden, insoweit nicht andere Strafbestimmungen anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 3.
Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Juni 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Polizeiverordnung des Großh. Polizeiamts Gießen vom 10. Mai 1911 aufgehoben.

Gießen, den 10. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Verbot des Verkaufs von Speiseeis auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung ist ortsüblich bekanntzumachen, die Händler sind entsprechend zu bedenten und sind Zuwoiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 10. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Die Ausstellung von Duplikatarbeitsbüchern.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Verleihung unserer Verfügung vom 8. April 1918, Kreisblatt Nr. 36, soweit noch nicht geschehen.

Gießen, den 4. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: den Wild- und Geflügelhändler Wilhelm Dornann zu Gießen.

Nach Beschluß des Kreisaußschusses vom 7. Mai 1918 wurde der Wild- und Geflügelhändler Wilh. Dornann zu Gießen wieder zum Handel mit Fleisch, Geflügel, Wild und Butter zugelassen.

Gießen, den 10. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Betr.: Umbau- und Ernteflächenerhebung 1918.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da bei der Umbau- und Ernteflächenerhebung die Landwirte ihre Angaben vielfach noch in Blättern machen, hat die Großh. Zentralkasse für Landesstatistik zur Erleichterung für die Zähler eine Umrechnungstabelle von Mastern in Ar anfertigen lassen. Sie erhalten dieselbe in diesen Tagen zur Verteilung an die Zähler.

Gießen, den 16. Mai 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Die Berechnung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals und des Gouverneurs der Festung Mainz vom 9. März 1918 über den Verkehr mit Lastkraftwagen („Darmstädter Zeitung“ Nr. 62 vom 4. März 1918) erstreckt sich auch auf Straßenkoffertwagen, Straßenwagen und Zugmaschinen (ohne Güterladenraum) mit betriebsfertigen Eigengewicht bis zu 9 Tonnen.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Söbelsrod; hier: die Auflösung der Vollzugskommission.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Beendigung des Feldbereinigungsverfahrens und Abschluß des Revisionswesens durch Entschließung Sr. Ministeriums des Innern, Mitteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, vom 4. Mai 1918 die Vollzugskommission für die obige Feldbereinigung aufgelöst worden ist.

Friedberg, den 9. Mai 1918.
Der Großh. Feldbereinigungskommissär.
Schmittsahn, Regierungsrat.

Betr.: Förderung der Ziegenzucht.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da manche von Ihnen in der nächsten Zeit Bedarf an springfähigen Saaner Ziegenböden haben werden, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß in diesem Herbst weder vom Landwirtschaftskammer-Ausschuß in Gießen, noch vom Kreisziegenzuchtverein eine Ziegen- oder Ziegenbockversteigerung in Gießen bzw. Dungen abgehalten wird. Dagegen ist der Kreisziegenzuchtverein Gießen, wie er Ihnen durch Mundschreiben vom 1. Juni mitgeteilt hat, gern bereit, bei Anschaffung von Ziegenböden behilflich zu sein. Es wird Ihnen, wenn gewünscht, von Seiten des Kreisziegenzuchtvereins eine Liste von mit Abstammungsnachweis versehenen Ziegenböden zugehen und Sie wollen bei einem nächsten Anlaufe in erster Linie diese berücksichtigen. Diese Tiere stammen nur von angeführten Eltern ab, wodurch gewährleistet wird, daß auch eine gute Zucht erfolgt. Auch hat sich der Kreisziegenzuchtverein bereit erklärt, diese Tiere für Sie kostenlos in das Herdbuch aufzunehmen, so daß eine besondere Führung durch die Körkommision nicht mehr erforderlich ist.

Da die Wichtigkeit und Bedeutung der Ziegenzucht, namentlich die Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit Ziegenmilch, immer mehr in unserem Kreise zunimmt, erwarten wir von Ihnen, daß Sie in Zukunft nur solche Ziegenböden ankaufen, die von angeführten Eltern abstammen, also mit einem Abstammungsnachweis des Kreisziegenzuchtvereins versehen sind.

Gemeinden, die sich an der Einfuhr beteiligen wollen, müssen Ihre Bestellung bis spätestens 1. Juni an den Kreisziegenzuchtverein Gießen einreichen.

Gießen, den 10. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung

über Erzeugerpreise für Frühgemüse.

Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südkrüme vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und § 4 des Normalvertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse gebe ich nachstehend die Erzeugerpreise für Gurken und Kürbis bekannt:

1. Für erstklassige handelsübliche Freilandgurken, von denen
 - 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen 8 Pf. je Stück,
 - 60 Stück etwa 23 Pfund wiegen 10 Pf. je Stück,
 - 60 Stück etwa 32 Pfund wiegen 12 Pf. je Stück,
 - 60 Stück etwa 35 Pfund wiegen 14 Pf. je Stück,

für Ware, wie sie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe, und zwar:

- nicht unter 4 Zentimeter 2 Pf. je Stück,
- nicht unter 6 Zentimeter 3 Pf. je Stück,
- nicht unter 8 Zentimeter 4 Pf. je Stück,
- nicht unter 10 Zentimeter 5 Pf. je Stück,
- Württembergischer sog. Essiggurken 1 Pf. je Stück.

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst werden ermächtigt, für Krüppelgurken Erzeugerpreise festzusetzen.

2. Für Kürbis 8 Pf. je Pfund.

Zugleich werden die Erzeugerpreise für die übrigen Frühgemüsesorten (Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918, Reichsanzeiger 40 vom 22. März 1918) wiederholt bekanntgegeben:

Gemüsesorte	Preise je Pfund in Pfennigen				
	A	B	C	D	E
Spargel:					
1. unfortiert	55	55	55	55	55
2. fortiert I	80	80	80	80	80
3. fortiert II und III	55	55	55	55	55
4. Suppenspargel	25	25	25	25	25
Rhabarber	10	11	12	12	12
Spinat	25	28	30	30	30
Erbsen	30	35	35	35	35
Bohnen:					
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	28	30	32	32	32
2. Wachs- und Perlbohnen	35	40	40	40	40
3. Puff- (Sau-) Bohnen	20	20	20	20	20
Möhren und längliche Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	10	12	14	12	14
ohne Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	18	20	22	20	22
Marillen ohne Kraut	10	12	12	11	12
Karotten:					
runde kleine mit Kraut	15	20	20	20	20
ohne Kraut	25	30	35	30	35
Rohrabi (vom 10. Juni 1918 ab)	20	22	25	25	25
Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab)	14	15	16	16	16
Frühwirsing und Frührotkohl	16	18	20	20	20
Frühwirsing und Kraut	25	30	30	30	30
Tomaten	30	32	35	35	35

Die Nichtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeit-

punkte, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preis-Kommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlichten. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 darf nach der Überntung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Berlin, den 27. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
v. Tilly.

Bekanntmachung

über Lohntragung von Gemüse.

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1. Die Herstellung von Dörrgemüse im Auftrage und für Rechnung eines Dritten (Lohntragung) ist nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse zulässig.

Die Verpflichtung des Auftraggebers, die Genehmigung der genannten Kriegsgesellschaft zum Erwerb des Frischgemüses einzuholen (§ 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 46) bleibt unberührt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 9 der erwähnten Verordnung bestraft.

Berlin, den 16. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
von Tilly.

Bekanntmachung

betreffend Absatz von Dörrgemüse

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird mit Genehmigung des Herrn Bevollmächtigten des Herrn Reichsanwalters folgendes bestimmt:

§ 1. Der in § 1 der Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse über den Absatz von Dörrgemüse vom 22. November 1917 (Reichsanzeiger 277) festgesetzte Mißpreis für gebörrte Stacheln wird auf 205 Mark je 100 Kilogramm erhöht.

§ 2. Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. November 1917 (Reichsanzeiger 277) bleiben in Kraft. Auf die Strafbestimmungen der Verordnung vom 23. Januar 1918 wird ausdrücklich hingewiesen.

Berlin, den 23. April 1918.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.
Koppell.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604). Vom 11. April 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Im § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) Reichsblatt Nr. 128 vom 1917) werden hinter dem Worte „Geschäftsbücher“ die Worte „insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote“ eingeschaltet.

Artikel II. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1918.

Der Reichskanzler.
J. B.: Dr. von Krause.

Bekanntmachung.

Betr.: Verteilung von Schuhwerk für landwirtschaftliche Arbeiter.
Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1918 (Preisblatt Nr. 33) wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Firma Wiltb. Verbert, Gießen, Marktplatz Nr. 2, 100 Paar Kriegsschuhe für landwirtschaftliche Lohn-Gilfsarbeiter und Lohn-Gilfsarbeiterinnen überwiesen worden sind.

Wir fordern Berechtigte, welche von der Ueberweisung Gebrauch machen wollen, auf, sich mit einem ordnungsmäßig ausgestatteten Bezugsschein, der den Vermerk „für landwirtschaftliche Arbeiter“ tragen muß, zu versehen und die Schuhe bis spätestens den 10. Juni des obengenannten Jahres zu beziehen. Bemerkung wird, daß für den Bezug dieser Kriegsschuhe eine Abgabe von gebrauchten Schuhen nicht erforderlich ist.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 13. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.